



Rahmenvertrag zu den Wertpapierdienstleistungen, zu den Anlagetätigkeiten und der Wertpapiernebenleistung Verwahrung und Verwaltung der Finanzinstrumente in einem Wertpapierdepot

Am _____ in SARNTHEIN wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SARNATAL GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39058 SARNTHEIN, KIRCHPLATZ 5, Steuernummer 00181040213, eingetragen im Handelsregister Bozen, im Bankenverzeichnis und im Genossenschaftsregister Bozen Nr. A145326, Sektion I, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, im Folgenden "Bank" genannt,

und

im Folgenden kurz „Kunde“ genannt,

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Besondere Bedingungen:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis,

- **entweder:** dass er als **Kleinanleger eingestuft wurde**, **oder:** dass er als **professioneller Kunde eingestuft wurde** und erklärt, im Rahmen der vorvertraglichen Information vor Vertragsabschluss in einer bedarfsgerechten Frist vor Vertragsunterzeichnung angemessene Informationen zu folgenden Themen erhalten zu haben:
 - die Bank und ihre Dienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
 - die Sicherung der Finanzinstrumente und -produkte (nachfolgend zusammengefasst „Anlageprodukte“ genannt) und der bei der Bank verwahrten Beträge;
 - die Anlageprodukte;
 - die Kosten und Lasten (Anlage 1);
 - der Umgang der Bank mit Interessenkonflikten und Anreizen;
 - die Übermittlung und Ausführung der Aufträge;
 - der Vertragstext.
- dass die Bank sich verpflichtet, ihm in der vereinbarten Form jede relevante Änderung der vorvertraglichen Information mitzuteilen, die vor Inanspruchnahme der Leistungen stattfinden sollte.

Der Kunde erklärt,

- angemessene Informationen erhalten zu haben, um die Merkmale der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen, der Anlageprodukte und den damit verbundenen Risiken begreifen zu können und somit imstande zu sein, im Anlagebereich bewusste Entscheidungen zu treffen;
- darüber informiert worden zu sein, dass die Gesellschaften deren Aktien zum Handel an regulierten Märkten bzw. zum Handel an multilateralen Handelssystemen innerhalb der EU zugelassen sind, sowie Vermittler, die für eine Aktionärsversammlung zur Vergabe von Vollmachten aufrufen, das Recht haben, auf Anfrage und vorbehaltlich einer ausdrücklichen Ablehnung, von der Bank Identifizierungsdaten der Inhaber der börsennotierten Aktien zu erhalten;
- darüber informiert worden zu sein, dass die Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen von ihm im Sinne des Produktüberwachungsprozesses Informationen einfordert und zwar zwecks Zuordnung zu einem der von der Bank festgelegten Kundenzielmärkte;
- darüber informiert worden zu sein, dass die Bank das Anlegerprofil des Kunden einmal jährlich prüft und das Recht hat, Kundenaufträge nicht durchzuführen, wenn die Informationen zum Anlegerprofil nicht aktuell sind.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung,

- dass die Bank seine Aufträge, insofern zulässig, auch außerhalb eines **regulierten Marktes (RM)**, eines **multilateralen Handelssystems(MTF)** oder eines **organisierten Handelssystems (OTF)** ausführen kann.

Der Kunde ermächtigt die Bank,

- die entmaterialisierten Finanzinstrumente bei zugelassenen nationalen oder ausländischen Zentralverwahrern, Globalverwahrern (Global Custodians) oder bei den Produktgesellschaften/Emittenten **zu verwahren (siehe Liste laut vorvertraglicher Information)**, wobei er die Bank auch ermächtigt, die Anlageprodukte gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen auf Sammelkonten, zu verbuchen und zu verwenden.

Der Kunde vereinbart mit der Bank folgende Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen:

- 1) **Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben** (Abschnitt II)
- 2) **Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden** (Abschnitt III)
Bis zu entsprechender gegenteiliger Mitteilung bietet die Bank die Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden nicht an.

3) **Platzierung** von Finanzprodukten (Abschnitt IV) ohne feste Übernahmeverpflichtung und ohne Garantieübernahme zu Gunsten des Emittenten mit und ohne feste Übernahmeverpflichtung und mit Garantieübernahme zu Gunsten des Emittenten.

4) **Anlageberatung** (Abschnitt V)

In der Anlageberatung führt die Bank die Eignungsprüfung durch, wie sie in der vorvertraglichen Information beschrieben ist.

Die Anlageberatung wird von der Bank in Verbindung mit anderen Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu den Anlageprodukten erbracht, die in der vorvertraglichen Information beschrieben sind. Die Bank bietet beratungsfreie Wertpapiertransaktionen ausschließlich für Massenmarktprodukte an.

Gegenstand einer persönlichen Empfehlung sind nachfolgende Geschäftsfälle: Kauf/Zeichnung, Halten, Verkauf/Rückgabe, Tausch,

Die Anlageberatung wird auf jenen Anlageprodukten erbracht, die in allen Depots, lautend auf den Kunden, enthalten sind.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Anlageberatung ausschließlich in schriftlicher Form in den Räumlichkeiten der Bank und/oder mittels Finanzberatern („consulenti finanziari abilitati all'offerta fuori sede“) stattfindet.

Kunde und Bank vereinbaren folgende Gültigkeitsdauer des Anlegerprofils: 1 Jahr.

5) **Pensionsgeschäfte** (Abschnitt VI)

6) **Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, ein Wertpapierdepot für die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten** (Abschnitt VII) als Nebendienstleistung zu den hier vereinbarten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu eröffnen und beauftragt die Bank, dieses Depot, eröffnet unter der Nr. _____ und lautend auf _____ für die Verwahrung von Verwaltung der Finanzinstrumente zu nutzen, die im Rahmen dieses Vertrages in einem Depot zu verbuchen sind. **oder Der Kunde beauftragt die Bank, das Wertpapierdepot Nr. _____ lautend auf _____ als Nebendienstleistung zu den hier vereinbarten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu nutzen** (Abschnitt VII).

Referenzkonto

Der Kunde beauftragt die Bank, das Kontokorrent Nr. _____ lautend auf _____ für die Gutschrift der und die Belastung von Beträgen jeglicher Art, Spesen und Kommissionen zu nutzen, die in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen (nachfolgend auch Referenzkonto genannt). Die Parteien vereinbaren, dass die Beträge der Wertpapieraufträge in Fremdwährung auf einem anderen Kontokorrent abgewickelt werden können, eventuell einem Kontokorrent geführt in der Währung des Auftrages, welches auf den Namen des Kunden lautet und von diesem im Wertpapierauftrag selbst angeführt wird.

Form der Erteilung und des Widerrufs von Aufträgen

Die Parteien vereinbaren folgende **Form der Auftragserteilung** bzw. des Widerrufs von Aufträgen:

schriftlich am Schalter

mittels Finanzberatern, wobei die Aufträge ab dem Zeitpunkt als erteilt gelten, zu dem sie bei der Bank eingehen.

Andere Formen der Auftragserteilung und des Widerrufs von Aufträgen werden mit einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag festgelegt.

Mitteilungsform

Für die Übermittlung der von der Bank an den Kunden gerichteten **Mitteilungen vereinbaren die Parteien** die Mitteilung in Papierform an folgende Adresse _____ **oder** die Mitteilung mittels E-Mail, an folgende Adresse _____ bzw. sobald technisch möglich mittels PEC (Elektronische zertifizierte Post), **oder** die Mitteilung über den Online Banking Dienst zu den Bedingungen laut Abschnitt I, Artikel 13 dieses Vertrages.

Der Kunde beantragt die Mitteilungen zu diesem Vertrag, für welche keine anderen spezifischen Fristen vorgesehen sind, einmal im Jahr zu erhalten.

Die Mitteilung zu den relevanten Änderungen der vorvertraglichen Information erfolgt gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mittels Veröffentlichung auf der Webseite der Bank und werden dem Kunden zudem im Rahmen der periodischen Mitteilungen zugesandt. Der Kunde verpflichtet sich vor Auftragserteilung die jeweils gültige vorvertragliche Information zu konsultieren.

Ersatzsteuer

Der Kunde erklärt, im Sinne des Legislativdekrets Nr. 461/1997 Artikel 6 **für die Anwendung der Ersatzsteuer auf die Kursgewinne zu optieren**, die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917/1986 Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c-bis bis c-quinquies angesprochen sind. **oder** Der Kunde erklärt im Sinne des Legislativdekrets Nr. 461/1997 Artikel 6 **NICHT** für die Anwendung der Ersatzsteuer auf die Kursgewinne **zu optieren**, die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917/1986 Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c-bis bis c-quinquies angesprochen sind.

Unfallversicherung

Der Kunde beauftragt die Bank bis auf Widerruf (zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages) in seinem Namen und für seine Rechnung die sogenannte „Unfallversicherung für Kontoinhaber“ abzuschließen. Der Kunde bestätigt, dass die Bank ihm die entsprechenden Informationen zu dieser Versicherung ausgehändigt hat. Die Jahresprämie für die Unfallversicherung für Kontoinhaber, beträgt derzeit Euro _____. Diese Prämie kann jährlich bis zu einem Höchstbetrag von Euro _____ angeglichen werden, sollte die Bank nach ihrem freien Ermessen den Versicherungsvertrag Jahr für Jahr erneuern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm erteilten Aufträge von folgenden Bedingungen geregelt werden:

- von den bis hier vorausgeschickten Bedingungen,

- den Klauseln im Abschnitt I dieses Vertrages,
- und den Klauseln der Abschnitte zu den eingangs vereinbarten Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen,
- sowie von den wirtschaftlichen Bedingungen in der Anlage 1,
- und der vorvertraglichen Information,

die ergänzende und wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind.

Wird der gegenständliche Vertrag mittels elektronischer Unterschrift unterzeichnet, bildet das informatische Dokument das Original. Deshalb kann es sein, dass bei Druck desselben kein oder kein eindeutiges Datum des Abschlusses angeführt wird. Der Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn alle Parteien und alle eventuellen Mitinhaber unterschrieben haben. Der Vertrag erlangt somit mit Unterschrift jener Vertragspartei bzw. jenes Mitinhabers, die/der als letzte/r unterschreibt, seine Gültigkeit und Wirksamkeit.

Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen

Art. 1 – Sorgfalt der Bank und Angebot außerhalb der Geschäftsräume

1. Die Bank ist verpflichtet, bei der Ausübung der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und der Nebendienstleistungen die Sorgfaltspflicht anzuwenden, die ihren fachlichen Voraussetzungen und der Art der ausgeübten Tätigkeit entspricht. Insbesondere ist die Bank verpflichtet:
 - sich sorgfältig, korrekt und transparent zu verhalten, um die Interessen des Kunden bestmöglich zu erfüllen und die Integrität der Märkte zu schützen;
 - vom Kunden die notwendigen Informationen für die Erstellung des Anlegerprofils einzuholen;
 - den Kunden vor Durchführung des Geschäftsfalles über die Risiken des Anlageprodukts, über das Konzentrationsrisiko, über Interessenkonflikte sowie über alle etwaigen weiteren Risiken angemessen zu informieren;
 - Ressourcen zur Verfügung zu stellen und interne Abläufe umzusetzen, die geeignet sind eine korrekte Abwicklung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten;
 - nur Anlageprodukte anzubieten, die sie in Anwendung des Produktüberwachungsprozesses eingehend prüft und deren Entwicklung sie kontinuierlich überwacht;
 - Anlageprodukte, die nicht Massenmarktprodukte nur im Rahmen der Anlageberatung anzubieten.
2. Die Bank hält sich an die Vorgaben der Emittenten, deren Anlageprodukte sie anbietet.
3. Die Bank kann sich in der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume Finanzberatern bedienen, die verpflichtet sind die geltenden Bestimmungen bezüglich ihrer eigenen Anlagetätigkeit und der Anlagetätigkeit der Bank einzuhalten. Insbesondere sind die Finanzberater verpflichtet:
 - a) sich sorgfältig, korrekt und transparent zu verhalten;
 - b) vom Kunden oder vom potentiellen Kunden weder eine Form von Entgelt noch jegliche Art von Finanzierung anzunehmen;
 - c) die Informationen, die sie vom Kunden oder vom potentiellen Kunden erhalten oder über welche sie in Ausübung ihrer Anlagetätigkeit verfügen, vertraulich zu behandeln, mit Ausnahme gegenüber der Bank, für die sie tätig sind.

Die Bank haftet solidarisch für die Schäden, die der Finanzberater Dritten verursacht, auch dann, wenn die Schäden durch eine festgestellte strafrechtliche Verantwortung des Finanzberaters entstanden sind.
4. Die Wirksamkeit der Verträge, die außerhalb der Räumlichkeiten der Bank abgeschlossen werden, ist für die Frist von sieben Tagen ab Unterzeichnung durch den Kunden ausgesetzt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde der Bank oder dem Finanzberater seinen Rücktritt mitteilen, ohne dass ihm dadurch Spesen entstehen. Dieses Recht ist in den Unterlagen, die dem Kunden ausgehändigt werden, angeführt. Das Fehlen dieser Information auf den Unterlagen für den Kunden bedingt die Nichtigkeit des Vertrages, die ausschließlich vom Kunden eingewendet werden kann.
5. Der vorangehende Absatz findet bei öffentlichen Angeboten, bei Aktien mit Stimmrecht und anderen Finanzinstrumenten, die den Kauf oder die Unterzeichnung solcher Aktien beinhalten keine Anwendung, falls es sich um Aktien und Finanzinstrumente handelt, die auf einem regulierten Markt in Italien oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehandelt werden.

Art. 2 – Anlegerprofil

1. Für die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, fordert die Bank vom Kunden Informationen ein, um das Anlegerprofil feststellen zu können und die Eignung/Angemessenheit der jeweiligen Transaktion überprüfen zu können. Je nachdem welche Wertpapierdienstleistung der Kunde in Anspruch nimmt und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bewertet die Bank die Angemessenheit oder die Eignung des Produkts gemäß Beschreibung in der vorvertraglichen Information, auf welche zu diesem Zweck verwiesen wird.
2. Falls die von der Bank eingeholten Informationen nicht mehr aktuell sind oder der maximale Gültigkeitszeitraum überschritten wurde, gilt als vereinbart, dass die Bank ermächtigt ist, keine weiteren Geschäftsfälle mehr durchzuführen. Der Kunde wird entsprechend informiert (siehe auch Abschnitt I Art. 3, Absatz 4).

Art. 3 – Auftragserteilung

1. Die Aufträge und der Widerruf derselben können vom Kunden auf die vertraglich vereinbarte Art erteilt werden.
2. Für die telefonisch erteilten Aufträge begründet die Aufzeichnung auf Magnetband oder auf einem gleichwertigen Datenträger der Bank vollen Beweis.
3. Sollte die Bank die Ausführung der Aufträge nicht selbst vornehmen, übermittelt sie die vom Kunden erteilten Aufträge unverzüglich anderen Intermediären, die zum Handel oder zur Platzierung ermächtigt sind.
4. Der Bank steht es zu, Aufträge des Kunden nicht auszuführen; in diesem Fall informiert sie den Kunden in der vereinbarten Form unverzüglich darüber.

Art. 4 – Die Abwicklung der Aufträge

1. Die Bank trifft verschiedene Maßnahmen, die die schnelle, korrekte und effiziente Abwicklung der Kundenaufträge gewährleisten. Um dies zu erreichen, sorgt die Bank dafür, dass:
 - a) die Kundenaufträge umgehend und sorgfältig aufgezeichnet und zugeordnet werden;
 - b) alle Kundenaufträge derselben Gattung chronologisch gereiht und umgehend bearbeitet werden. Diese Reihenfolge wird nur dann nicht eingehalten, wenn die Eigenschaften des Kunden, des Auftrages oder der Marktbedingungen diese Vorgehensweise nicht zulassen;

c) der Kunde über eventuelle bedeutsame Schwierigkeiten, die auf die korrekte Ausführung der Aufträge Einfluss haben könnten, informiert wird, sobald die Bank darüber Kenntnis hat.

2. Die Bank hat das Recht, bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes, einen Kundenauftrag nicht auszuführen, unter der Voraussetzung, dass sie den Kunden umgehend darüber informiert.
3. Die Bank trifft alle notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Informationen zu eingegangenen und noch nicht ausgeführten Aufträgen missbräuchlich verwendet werden.

Art. 5 – Zusammenlegung der Aufträge

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bank das Recht hat, den Auftrag des Kunden gemeinsam mit den Aufträgen anderer Kunden oder eigenen Aufträgen auszuführen, unter der Voraussetzung, dass die normativen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 6 – Ausführung der Aufträge außerhalb eines regulierten Marktes

1. Wertpapieraufträge mit Finanzprodukten, die nicht auf regulierten Märkten gehandelt werden, können das Risiko bergen nicht leicht verkäuflich zu sein sowie mit einem Nachteil an angemessenen Informationen behaftet sein, die es nicht ohne Hindernisse zulassen den aktuellen Wert der Titel festzustellen.

Art. 7 – Reine Ausführungsgeschäfte (Execution only)

1. Die Bank bietet im Rahmen der gegenständlichen Vertragsvereinbarung keine reinen Ausführungsgeschäfte an.

Art. 8 – Geschäfte mit Derivaten

1. Für Aufträge, die ein Derivat zum Gegenstand haben, muss der Kunde vereinbarungsgemäß die Mittel oder die Garantie stellen oder wiederherstellen, die Deckungsmargen einzahlen und diese Margen entsprechend anpassen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich erweisen. Erfolgt die Einzahlung oder Ergänzungszahlung nicht, führt die Bank das Geschäft nicht aus oder führt einen teilweisen oder gänzlichen Abschluss aus.
2. Der Marktwert der Geschäfte mit Derivaten laut vorangehendem Absatz und Warrant unterliegt hohen Schwankungen. Die Investition in solche Produkte bringt ein hohes Verlustrisiko mit sich, welches den ursprünglichen Ankaufswert auch überschreiten und nicht vorhergesagt werden kann.

Art. 9 – Geschäfte mit Verlustpotenzial, das die Erwerbskosten übersteigt

1. Bezüglich der Annahme und der Übermittlung von Aufträgen betreffend Geschäfte, die ein Verlustpotenzial in sich bergen, welches die Kosten des Erwerbs der Finanzprodukte übersteigt, wird zwischen Bank und Kunde eine Verlustgrenze vereinbart, bei deren Überschreitung die Bank verpflichtet ist, dem Kunde das Ausmaß des effektiven Verlustes mitzuteilen.
2. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich spätestens am Ende des Bankarbeitstages, an welchem die Überschreitung der Grenze festgestellt worden ist, oder, wenn die Grenze an einem Nicht-Bankarbeitstag überschritten wird, am Ende des darauffolgenden Bankarbeitstages.

Art. 10 Mitteilungspflichten der Bank

1. Die Bank informiert den Kunden, falls sich nach Kauf/Zeichnung des Produkts/Instruments die Zielmarkt Vorgaben des Emittenten auf eine Art und Weise ändern sollten, die mit dem Anlegerprofil des Kunden nicht vereinbar sind.
 - a. Im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Wertpapieraufträgen, der Platzierung, einschließlich der Anlagetätigkeit außerhalb der Geschäftsräume der Bank und, falls vereinbart, auch bei der Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden, liefert die Bank dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Ausführung der Aufträge.
 - b. Bei Kleinanlegern übermittelt die Bank dem Kunden die Bestätigung der Ausführung des Auftrages so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb des ersten Bankarbeitstages nach Ausführung des Auftrages, oder falls die Bank die Ausführungsbestätigung von Dritten erhält, innerhalb einem Bankarbeitstag, nachdem sie die entsprechende Bestätigung seitens des Dritten erhalten hat.
2. Zusätzlich zu den Informationen des vorangehenden Absatzes liefert die Bank dem Kunden auf Anfrage Informationen über den aktuellen Stand seines Auftrages.
3. Die Regelung der Mitteilungen zum Depot ist in Abschnitt VII Art. 7 enthalten, auf den zu diesem Zweck verwiesen wird.

Art. 11 – Identifizierung

1. Bei der Begründung jeder einzelnen Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, der Bank seine Identifizierungsdaten sowie jede andere Information, die gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen gefordert wird, zu liefern. Diese Verpflichtung verpflichtet den Kunden auch zur Angabe der Identifizierungsdaten und Zusatzinformationen der Personen, die er ermächtigt ihn gegenüber der Bank zu vertreten sowie für den wirtschaftlichen Eigentümer.

Art. 12 – Übermittlung des Schriftverkehrs vom Kunden an die Bank

1. Mitteilungen und jegliche andere Erklärung des Kunden an die Bank, mit Ausnahme der Aufträge gemäß Abschnitt I Artikel 3 müssen jener Geschäftsstelle zugehen, bei der die Geschäftsbeziehung unterhalten wird.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass an die Bank gerichtete schriftliche Mitteilungen sowie Dokumente im Allgemeinen vollständig ausgefüllt, gut leserlich verfasst und nicht löschar sind. Davon unberührt bleiben die Vereinbarungen zur Auftragserteilung.

Art. 13 – Mitteilungen, Übermittlung des Schriftverkehrs von der Bank an den Kunden

1. Alle Mitteilungen (z.B. Briefe, Abrechnungen, Vertragsänderungen), eventuelle Zustellungen und jede andere Erklärung zu vorliegendem Vertrag von Seiten der Bank an den Kunden erfolgen mit voller Wirksamkeit an die Adresse, welche der Bank zuletzt schriftlich mitgeteilt worden ist, gemäß der vom Kunden gewählten Mitteilungsform.
2. Der Kunde hat das Recht jederzeit auch nach Vertragsabschluss die Kommunikationstechnik zu ändern, sofern dies mit dem Geschäftsvorfall oder dem Dienst nicht unvereinbar ist.
3. Auch wenn eine elektronische Mitteilungsform vereinbart wurde, behält die Bank sich das Recht vor, die Mitteilungen und Zustellungen an den Kunden in Papierform an die zuletzt mitgeteilte Adresse auszuführen, falls sie dies nützlich oder erforderlich erachten sollte, um den tatsächlichen Erhalt der Mitteilung von Seiten des Kunden zu gewährleisten. Der Kunde akzeptiert bereits jetzt die Spesen zu seinen Lasten, die mit der Versendung in Papierform einhergehen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Änderungen der Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Adressenänderungen können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine entsprechende Mitteilung mittels Einschreiben oder am Schalter erhalten hat. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen gleichzeitig, werden sämtliche Mitteilungen und Zustellungen von Seiten der Bank nur einem der Mitinhaber übermittelt, mit voller Wirksamkeit auch den anderen Mitinhabern gegenüber.

5. Erfolgen die Mitteilungen über den Dienst Online – Banking, gilt als vereinbart, dass die Bank dem Kunden im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten alle Mitteilungen zu diesem Vertrag über diesen Dienst zur Verfügung stellt und zwar auf dauerhaftem unveränderbarem Datenträger. Die Mitteilungen erfolgen in verschlüsselter Form und sind dem Kunden durch Anwendung der ihm ausgehändigten Mittel zur Authentifizierung zugänglich. Es gilt des Weiteren, dass:
 - der Kunde sich diese Mitteilungen über den Dienst selbst abrufen;
 - die Fristen für die Ausübung des Rücktrittsrechtes vom Vertrag und für jede eventuelle Beanstandung ab jenem Tag laufen, an dem die entsprechende Mitteilung über den Dienst zur Verfügung gestellt wurde;
 - der Kunde für die sichere Verwahrung der Mittel zur Authentifizierung und für die Überprüfung eventuell eingegangener Mitteilungen sorgt, wobei er der Bank eventuelle Unregelmäßigkeiten des Dienstes unverzüglich mitteilt;
 - der Kunde für die Speicherung der ihm übermittelten Informationen sorgt und zwar so, dass sie jederzeit leicht und sicher zugänglich sind, zumal die Mitteilungen über den Dienst selbst nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen;
 - der Kunde nach erfolgtem Herunterladen der Mitteilungen für alle nachteiligen Folgen haftet, die durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der heruntergeladenen/gespeicherten Informationen entstehen können.
6. Erfolgen die Mitteilungen über Internet an die E-Mail Adresse/PEC-Adresse, gilt als vereinbart, dass die Bank dem Kunden im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten alle Mitteilungen, zu diesem Vertrag ausschließlich auf diese Art und Weise übermittelt. Es gilt des Weiteren, dass:
 - der Kunde regelmäßig den Posteingang kontrolliert, wobei er der Bank eventuelle Unregelmäßigkeiten des Dienstes unverzüglich mitteilt;
 - der Kunde für die Speicherung der ihm übermittelten Informationen sorgt und zwar so, dass sie jederzeit leicht und sicher zugänglich sind;
 - die Fristen für die Ausübung des Rücktrittsrechtes vom Vertrag und für jede eventuelle Beanstandung ab jenem Tag laufen, an dem die entsprechende Mitteilung mittels E-Mail/PEC-E-Mail eingegangen ist;
 - der Kunde nach erfolgtem Eingang der Mitteilungen im Posteingang für alle nachteiligen Folgen haftet, die durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der erhaltenen Informationen entstehen können.

Art. 14 – Hinterlegung der Unterschriften

1. Der Kunde und die im Abschnitt I Artikel 16 genannten Personen sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr mit der Bank ihre Unterschrift in der mit der hinterlegten Unterschrift übereinstimmenden graphischen Form, oder – bei anderslautender Vereinbarung zwischen den Parteien – in einer anderen gesetzlich zugelassenen Form zu verwenden (z.B. elektronische Unterschrift).

Art. 15 – Mitinhaberschaft

1. Lautet der Vertrag auf den Namen mehreren Personen, so können alle Mitinhaber, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, die Geschäftsfälle zu diesem Vertrag getrennt in Auftrag erteilen, unter voller Entlastung der Bank auch den anderen Mitinhabern gegenüber. Falls hingegen eine gemeinsame Verfügungsberechtigung vereinbart wurde, so können die Geschäftsfälle zu diesem Vertrag ausschließlich von allen Mitinhabern gemeinsam in Auftrag gegeben werden.
2. Die Verfügungsberechtigung kann nur durch gleichlautende Mitteilungen aller Inhaber an die Bank abgeändert oder widerrufen werden, während die Beendigung der Geschäftsbeziehung auch auf Anfrage eines einzelnen Mitinhabers erfolgen kann, der die Verpflichtung übernimmt, die anderen Mitinhaber zu informieren.
3. Für etwaige aus irgendeinem Grund durch Handlungen oder Versäumnisse auch nur eines Mitinhabers entstandene Verbindlichkeiten, haften alle Mitinhaber gegenüber der Bank als Gesamtschuldner.
4. Im Todesfall oder bei eingetretener Handlungsunfähigkeit eines der Mitinhaber behält jeder der übrigen Mitinhaber das freie Verfügungsrecht über die Geschäftsbeziehung. Dieses Recht steht auch den Erben des Mitinhabers zu, die es jedoch gemeinsam ausüben müssen, sowie dem gesetzlichen Vertreter des Handlungsunfähigen.
5. In den im vorhergehenden Absatz genannten Fällen muss die Bank das Einverständnis aller Mitinhaber, der eventuellen Erben und des gesetzlichen Vertreters des Handlungsunfähigen einholen, wenn einer derselben auch nur mit einem Einschreibebrief Einspruch erhebt. Dieser Einspruch ist der Bank gegenüber erst wirksam, wenn sie die Mitteilung erhalten hat und 15 Bankarbeitstage verstrichen sind.
6. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Mitteilungen und Zustellungen von Seiten der Bank nur einem der Mitinhaber übermittelt werden, mit voller Wirkung gegenüber den anderen Mitinhabern.
7. Falls notwendig, kann die Bank die auf den Namen lautenden Anlageprodukte von Mitinhabern auch in sogenannten „Unterdepots“ verwahren, welche nur auf einen der Mitinhaber lauten; dies beeinflusst in keiner Weise das Vertragsverhältnis zwischen Bank und Mitinhabern auf die das Wertpapierdepot lautet.

Art. 16 – Vertretung

1. Der Kunde ist verpflichtet, schriftlich die Personen namhaft zu machen, die ermächtigt sind, ihn in dieser Geschäftsbeziehung mit der Bank zu vertreten; eventuelle Einschränkungen der ihnen erteilten Befugnisse sind ausdrücklich anzuführen.
2. Der Widerruf und die Abänderung der den ermächtigten Personen erteilten Befugnisse sowie der Verzicht seitens dieser Personen, können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine entsprechende Mitteilung mittels Einschreiben erhalten hat und nicht 15 Bankarbeitstage verstrichen sind. Dies alles gilt, auch wenn der Widerruf, die Abänderung oder der Verzicht im Sinne des Gesetzes hinterlegt und veröffentlicht oder in irgendeiner Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden sind. Diese Bestimmung gilt auch im Falle von Vertretungsbefugnissen in Gesellschaften und anderen Körperschaften.
3. In den in den Absätzen 2 und 6 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den erfolgten Widerruf oder die Abänderung der Vertretungsvollmacht den Bevollmächtigten mitzuteilen.
4. Andere Gründe, welche das Erlöschen der Vertretungsvollmacht zur Folge haben, können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine rechtsgültige Mitteilung erhalten hat.
5. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat eine später erteilte Vollmacht nicht den Widerruf bereits bestehender Vollmachten zur Folge.
6. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, so müssen die zur Vertretung bevollmächtigten Personen von allen Mitinhabern schriftlich ermächtigt werden. Für den Widerruf der Vollmacht genügt abweichend vom Artikel 1726 des Zivilgesetzbuches die Mitteilung eines Mitinhabers, während für die Abänderung der Vertretungsbefugnis die Mitteilung aller Mitinhaber erforderlich ist. Hinsichtlich Form und Wirkung von Widerruf, Abänderung und Verzicht gelten die in Absatz 2 enthaltenen Vereinbarungen.

Art. 17 – Kommissionen, Spesen und Referenzkonto

1. Der Kunde ist verpflichtet die Gebühren, die Kommissionen und die vereinbarten Spesen zu zahlen, sowie eventuelle Steuern und Spesen jeglicher Art, die für die Bank in Verbindung mit Pfändungen und Beschlagnahmen auf Finanzprodukte entstehen und die er zur Gänze tragen muss, auch dann, wenn diese Kosten nicht von demjenigen zurückverlangt werden können, der das entsprechende Verfahren eingeleitet oder betrieben hat.
2. Die Kommissionen und Spesen, die zwischen Bank und Kunde vereinbart sind, sind in den wirtschaftlichen Bedingungen (Anlage 1) angeführt, die wesentlichen und integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden. Die Informationen zu den Anreizen Dritter zu Gunsten der Bank sind in der vorvertraglichen Information enthalten. Die Bank verpflichtet sich dem Kunden vor jedem einzelnen Geschäftsvorfall über jede weitere Art von Anreizen zu informieren, die noch nicht mit der ausgehändigten vorvertraglichen Information mitgeteilt wurden. Außerdem liefert die Bank dem Kunden auf Anfrage auch weitere Detailinformationen zu den erhaltenen Anreizen.
3. Falls es im spezifischen Auftrag nicht anders vereinbart wurde, werden alle Belastungen und Gutschriften, der Gegenwert der Finanzprodukte und alle Spesen, Kommissionen sowie anderen Beträge, die der Kunde der Bank laut vorangehenden Absätzen schuldet, auf dem in diesem Vertrag vereinbarten Kontokorrent (Referenzkonto) geregelt.

Art. 18 – Gesamtschuldnerische, unteilbare Haftung des Kunden

1. Alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank werden - auch bei Mitinhaberschaft - gesamtschuldnerisch und unteilbar, auch gegenüber Dritten Anspruchsberechtigten des Kunden selbst, übernommen.

Art. 19 – Abänderung der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen

1. Es wird vereinbart, dass die Bank berechtigt ist, die Preise und die übrigen Vertragsbedingungen, einseitig auch zu Ungunsten des Kunden abzuändern.
2. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, kann die Bank die Bedingungen unter Einhaltung der Bestimmungen des Legislativdekretes Nr. 206/2005 (sogeannter Verbraucherkodex) abändern. Bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes informiert die Bank den Kunden, der Verbraucher ist, schriftlich über die Änderung, der 15 Tage Zeit hat, nach Erhalt dieser Mitteilung das Recht auszuüben, ohne Abschluss- und Strafgebühren von diesem Vertrag zurückzutreten.
3. Über Änderungen der von der Bank angebotenen Anlageprodukte, Dienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen informiert kontinuierlich die vorvertragliche Information auf der Webseite der Bank.

Art. 20 – Vertragsdauer und Rücktritt

1. Dieser Vertrag hat unbestimmte Dauer, und jede Partei kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von 15 Tagen mit Einschreiben mit Rückantwort aufkündigen.
2. Falls der Kunde Verbraucher ist, kann er ohne Vorankündigung von diesem Vertrag zurücktreten. Dieses Kündigungsrecht ohne Vorankündigung steht auch der Bank zu, falls ein rechtfertigender Grund vorliegt und sie den Kunden umgehend mittels Einschreiben mit Rückantwort darüber informiert. Der Rücktritt des Kunden wird der Bank gegenüber wirksam, sobald sie die entsprechenden Unterlagen erhalten hat.
3. Die Aufträge, die vor Erhalt der Kündigung erteilt wurden, bleiben aufrecht.
4. Der Rücktritt kann vom Kunden unter Einhaltung der beschriebenen Vorgangsweise ohne Strafgebühren und ohne Löschungsbesen erfolgen, ausgenommen der Spesen, die die Bank für Zusatzdienste trägt, die das Mitwirken eines Dritten notwendig machen und unter der Bedingung, dass diese Spesen gemäß den geltenden Bestimmungen dokumentiert sind.

Art. 21 – Säumigkeit des Kunden

1. Falls der Kunde nicht pünktlich und vollständig seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, fordert ihn die Bank mittels Einschreiben mit Rückantwort auf, innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Erhalt des Schreibens die entsprechende Zahlung zu leisten.
2. Unbeschadet der Vereinbarungen im vorangehenden Absatz, kann die Bank ihre Rechte gegenüber dem Kunden, der seine direkten oder indirekten Verpflichtungen nicht erfüllt, geltend machen indem sie eine angemessene Menge der verwahrten Finanzprodukte direkt oder über einen zugelassenen Intermediär veräußert. Die Bank deckt ihre Forderungen aus dem Nettoerlös ab und hält den Rest zur Verfügung des Kunden. Falls die Bank nur einen Teil der Finanzprodukte verkauft hat, verwahrt sie die übrigen zu denselben Bedingungen.

Art. 22 – Beschwerden und andere Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung

1. Für jeden zwischen den Parteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall stehen dem Kunden vor Anrufung des ordentlichen Gerichts die in den folgenden Absätzen vorgesehenen Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung.
2. Der Kunde kann bei der Bank, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Weg (RAIFFEISENKASSE SARNTAL GENOSSENSCHAFT, KIRCHPLATZ 5, 39058 SARNTHEIN, PEC08233@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.SARNTAL@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0471/624510) eine Beschwerde einbringen. Die Bank antwortet innerhalb von 30 Tagen.
3. Hat der Kunde keine befriedigende oder überhaupt keine Antwort erhalten, so kann er sich an die Schiedsstelle „Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)“ bei der Consob wenden. Diese Schiedsstelle bietet die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen Anlegern und Bank- und Finanzintermediären im Bereich der Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Streitwert von 500.000 Euro, die sich infolge der Missachtung und Verletzung der Sorgfaltspflicht, der vertraglichen Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zu Korrektheit und Transparenz seitens der Intermediäre ergeben haben, beizulegen. Für Schäden, die nicht direkt aus der Nichterfüllung oder der Verletzung der ob genannten Pflichten von Seiten der Bank entstanden sind oder nicht vermögensrechtlicher Natur sind, ist die Schiedsstelle nicht zuständig. Weitere Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wendet, über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe kann der Kunde auf der Homepage www.acf.consob.it einsehen oder bei der Bank nachfragen. Das Recht des Kunden, den ACF anzurufen, kann nicht Gegenstand eines Verzichts bilden und kann immer ausgeübt werden, auch dann wenn vertraglich andere Stellen der außergerichtlichen Streitbeilegung vereinbart werden.
4. Betrifft die Beschwerde das Wertpapierdepot, so kann sich der Kunde an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen - ABF wenden. Entsprechende Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.
5. Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione di controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it) angestellt.

Das Recht des Kunden, sich an die Banca d'Italia zu wenden und jederzeit ein ordentliches Gericht anzurufen, bleibt davon jedenfalls unberührt.

6. Sollte der Kunde beabsichtigen, das ordentliche Gericht für einen über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall anzurufen, so ist er jedenfalls verpflichtet, vorab ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer dazu ermächtigten Stelle oder genanntes im Absatz 3 beschriebenes Verfahren bei der Schiedsstelle bei der Consob bzw. genanntes im Absatz 4 beschriebenes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen - ABF) einzuleiten; dies im Sinne des Artikel 5 Absatz 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 zur verpflichtenden Mediation und bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

Art. 23 – Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Dieser Vertrag, die Aufträge und die Mitteilungen zwischen den Parteien werden in deutscher Sprache verfasst, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Kunden.
2. Für alle aus der Anwendung dieses Vertrages herrührenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Bank ihren Rechtssitz hat; handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher ist jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
3. Dieser Vertrag ist vom italienischen Gesetz geregelt.

Abschnitt II – Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die eines oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

Art. 1 – Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Bei der Dienstleistung Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzprodukte zum Gegenstand haben, handelt es sich um die Leistung der Bank vom Kunden Kauf- oder Verkaufsaufträge anzunehmen, die sie nicht selbst ausführt, sondern zu diesem Zweck an einen anderen Intermediär weiterleitet.

Art. 2 – Annahme und Übermittlung der Aufträge zu den bestmöglichen Bedingungen

1. Bei der Übermittlung von Aufträgen des Kunden hält sich die Bank an ihre Regelung zur Übermittlung der Aufträge, wobei es ihr Ziel ist über ihre Geschäftspartner die bestmöglichen Ergebnisse für den Kunden zu erreichen.
2. Die Bank liefert dem Kunden angemessene Informationen zu ihrer Regelung bezüglich Annahme und Übermittlung von Aufträgen.
3. Für die Bestimmung der Bedeutung der Faktoren, die bei der Übermittlung von Aufträgen herangezogen werden, berücksichtigt die Bank: die Situation des Kunden, seine Einstufung, die Art des Auftrags, die Art der Anlageprodukte, die Ausführungsplätze.
4. Falls der Kunde ausdrückliche Anweisungen erteilt, führt die Bank den Auftrag gemäß dieser Weisung aus, auch wenn es dadurch nicht möglich ist, alle Maßnahmen einzuhalten, die in der Regelung zur Übermittlung von Aufträgen der Bank enthalten sind.

Abschnitt III – Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden

Art. 1 – Gegenstand der Wertpapierdienstleistung(en)

1. Bei der Dienstleistung Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden handelt es sich um den Dienst, den die Bank ausführt, wenn sie auf Anfrage des Kunden diesem Finanzprodukte aus dem eigenen Bestand verkauft oder Finanzprodukte dem Kunden direkt abkauft.

Art. 2 – Ausführung der Aufträge zu den bestmöglichen Bedingungen

1. Bei der umgehenden Ausführung von Aufträgen des Kunden hält sich die Bank an ihre Regelung zur Ausführung der Aufträge, wobei es ihr Ziel ist die bestmöglichen Ergebnisse für den Kunden zu erreichen.
2. Die Bank liefert dem Kunden angemessene Informationen zu ihrer Regelung bezüglich Ausführung der Aufträge.
3. Für die Bestimmung der Bedeutung der Faktoren, die bei der Ausführung von Aufträgen herangezogen werden, berücksichtigt die Bank: die Situation des Kunden, seine Einstufung, die Art des Auftrags, die Art des Finanzproduktes, den Ausführungsplatz.
4. Falls der Kunde ausdrückliche Anweisungen erteilt, führt die Bank den Auftrag gemäß dieser Weisung aus, auch wenn es dadurch nicht möglich ist, alle Maßnahmen einzuhalten, die in der bankinternen Regelung zur Ausführung von Aufträgen enthalten sind.

Art. 3 – Zeichnung von Anleihen der Bank und anderen Finanzinstrumente eigener Ausgabe

1. Im Rahmen der Wertpapierdienstleistung Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden kann der Kunde Bankanleihen zeichnen.
2. Bankanleihen sind auf den Namen lautende Wertpapiere, die die Bank zur Einlagensammlung ausgibt.
3. Die Anleihen werden ausschließlich von der Bank bzw. von anderen Raiffeisenkassen der Raiffeisengruppe Südtirol oder, im Falle der Anlagetätigkeit außerhalb der Geschäftsräume, von ihren Finanzberatern angeboten.
4. Der Verkauf der Anleihen erfolgt durch Unterzeichnung der spezifischen von der Bank ausgearbeiteten Vertragsunterlagen von Seiten des Kunden.
5. Wenn die Ausgabe der Anleihen Gegenstand eines öffentlichen Angebots von Finanzinstrumenten ist, sind die Anleihebedingungen und alle anderen Informationen zur ausgebenden Bank und zu den Eigenschaften der Emission im veröffentlichten Prospekt enthalten.
6. Die Bank kann zur Einlagensammlung Finanzinstrumente ausgeben, die Wertpapiere darstellen und sich von den Anleihen unterscheiden. Dies unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen.

Abschnitt IV – Platzierung von Finanzprodukten

Art. 1 – Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Die Platzierung von Anlageprodukten beschreibt die Tätigkeit der Bank, von Dritten in oder außerhalb der Raiffeisengruppe Südtirol angebotene Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte zu platzieren.
2. Die Bank hält sich bei der Erbringung der Dienstleistung an die Weisungen des Emittenten, des Anbieters und des für die Platzierung Verantwortlichen und liefert und/oder stellt dem Kunden die Unterlagen zur Verfügung, die von den Weisungen und von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.
3. Für die Platzierung ist der Kunde verpflichtet, die entsprechenden spezifischen Unterlagen des Emittenten, des Anbieters oder des für die Platzierung Verantwortlichen sowie die Zusatzunterlagen zu den Finanzprodukten zu unterzeichnen.

Abschnitt IV-bis Aktien der Bank

1. ... Platzhalter Klausel für Personalisierung ...

Abschnitt V – Anlageberatung

Art. 1 – Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Die Bank bietet als Wertpapierdienstleistung die nicht unabhängige Anlageberatung an, die sich von der unabhängigen Anlageberatung auch dadurch unterscheidet, dass die Bank von den Emittenten Anreize für den Verkauf der Anlageprodukte erhält und im Rahmen dieser Dienstleistung auch Produkte eigener Ausgabe anbietet.
2. Gegenstand der Beratung sind die Anlageprodukte, die nach Gattungen gruppiert in der vorvertraglichen Information angeführt sind. Weitere Informationen zum Produktangebot der Bank werden dem Kunden auf Anfrage von Seiten des Bankmitarbeiters geliefert. Die Anlageberatung wird immer in Verbindung mit anderen Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbracht, die zwischen Kunde und Bank vertraglich vereinbart sind und die die Annahme, die Übermittlung bzw. Ausführung der Wertpapieraufträge des Kunden betreffen.
3. In ihrer Beratungstätigkeit bedient sich die Bank spezialisierter Nachrichtenagenturen, wobei sie die Entwicklung der Hauptmärkte und die Risiko-/Ertrageigenschaften der Anlageprodukte überprüft.
4. Die Anlageberatung setzt die Erstellung eines individuellen Anlegerprofils des Kunden voraus, wie in der vorvertraglichen Information detailliert beschrieben, welches die Bank nutzt, um dem Kunden für ihn geeignete Anlageprodukte zu empfehlen.
5. Es wird vereinbart, dass die Bank im Rahmen der Anlageberatung persönliche und somit an den Kunden gerichtete Empfehlungen im Anlagebereich nach Analyse des Anlegerprofils ausschließlich in schriftlicher Form in den Geschäftslokalen der Bank erbringt oder mittels Finanzberatern erbringt.
6. Das erhobene Anlegerprofil, das Beratungsgespräch zwischen Kunde und Bank sowie die von der Bank ausgesprochenen Anlageempfehlungen werden im sogenannten Beratungsprotokoll festgehalten. Die Gültigkeitsdauer der Anlageempfehlung der Bank ist im Protokoll festgehalten. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Kunden ausgehändigt.
7. Die Anlageberatung wird zu den Anlageprodukten erbracht, die in einem spezifischen Wertpapierdepot bei der Bank verwahrt und verwaltet werden (sogenanntes Beratungsdepot). Andere Anlageprodukte des Kunden, die dieser außerhalb der Anlageberatung erwirbt, sind nicht Gegenstand der Anlageberatung.
8. Unabhängig davon, wie oft der Kunde die Anlageberatung in Anspruch nimmt, erhält der Kunde im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung auf jeden Fall mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Überprüfung seines Beratungsdepots. Der Bericht informiert den Kunden, inwieweit die Anlageprodukte im Beratungsdepot seinem aktuellen Anlegerprofil entsprechen.

Art. 2 – Verschiedene Formen der Anlageberatung

1. In der erweiterten Basis Anlageberatung prüft die Bank die Eignung der spezifischen Transaktion bei jedem Beratungstermin, bei jedem Geschäftsfall und auf jeden Fall einmal jährlich.
2. Durch entsprechende Zusatzvereinbarungen zu diesem Rahmenvertrag können Bank und Kunde die Portfolio – Beratung vereinbaren, bei welcher die Übereinstimmung zwischen dem gesamten Beratungsdepot und Anlegerprofil, mit höherer Periodizität und zu weiteren Anlässen geprüft wird.

Art. 3 – Verantwortung der Bank

1. Die persönlichen Empfehlungen verpflichten den Kunden in keiner Art und Weise; die Anlageentscheidung obliegt allein dem Kunden.
2. Die Bank garantiert bei der Leistung der Anlageberatung nicht den Ausgang des empfohlenen Geschäfts mit Anlageprodukten, sondern beschränkt sich auf die Beratung.
3. Die Wertpapierdienstleistung kann von der Bank nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die Informationen zum Anlegerprofil des Kunden aktuell sind. Sollte die vereinbarte Gültigkeitsdauer des erhobenen Anlegerprofils überschritten worden sein, beschränkt sich die Wertpapierdienstleistung auf die Informationspflichten.

Abschnitt VI – Pensionsgeschäfte

Art. 1 – Gegenstand der Anlagetätigkeit

1. Pensionsgeschäfte haben eine bestimmte Laufzeit und können Staatspapiere oder Anleihen, mit Ausnahme der Wandelanleihen, zum Gegenstand haben.
2. Diese Geschäften werden mittels eines Verkaufs gegen bar von sich im Eigentum der Bank befindlichen Wertpapieren an den Kunden und eines gleichzeitigen Terminverkaufs derselben seitens des Kunden an die Bank ausgeführt.
3. Der Terminverkauf bewirkt eine rechtsverbindliche Eigentumsübertragung der Wertpapiere; bis zur Fälligkeit des Geschäfts, kann der Kunde jedoch nicht über dieselben verfügen.
4. Das Entgelt für den Kunden entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Preis des Verkaufs gegen bar und jenem des Terminkaufs seitens der Bank.
5. Die aus den Wertpapieren herrührenden Nebenrechte stehen dem gegen bar kaufenden Kunden zu.

Art. 2 – Zahlung des Preises

1. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank bei Abschluss des Pensionsgeschäfts als Preis den vereinbarten Gegenwert der Wertpapiere zu bezahlen.

Art. 3 – Ausdrückliche Aufhebungsklausel

1. Die Terminverkaufsverträge gelten bei Eintritt einer der folgenden Fälle als aufgehoben:
 - a) in einem der laut Artikel 1186 Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle;
 - b) bei Eintritt von Ereignissen, die sich negativ auf die Vermögenslage oder finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kunden dermaßen auswirken, dass der Eigentumsrückkauf der Wertpapiere seitens der Bank in Gefahr ist;
 - c) bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtung zur Rückerstattung der Wertpapiere, die sich aus einem gemäß der vorliegenden Bedingungen abgeschlossenen Pensionsgeschäft, einer mit dem Kunden als Entleiher abgeschlossenen Wertpapierleihe oder eines mit demselben als Reportnehmer abgeschlossenen Reportgeschäfts ergeben.
2. Die Bank, die von der Aufhebung Gebrauch machen will, muss den Kunden mittels Telegramm, Fax, oder Einschreiben mit Rückantwort darüber in Kenntnis setzen. In diesem Fall stimmt der Moment der Wirksamkeit der Eigentumsübertragung der Wertpapiere, die Gegenstand des Terminverkaufs sind, mit dem Datum der Vertragsaufhebung überein, anlässlich welchem dem

Kunden die eventuell geschuldeten Summen ausgezahlt werden, vorbehaltlich das Recht der Bank, jedenfalls den eventuell erlittenen Schadenersatz zu beanspruchen.

Abschnitt VII – Depot zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumente

Art. 1 – Gegenstand der Wertpapiernebendienstleistung

1. Gegenstand der Wertpapiernebendienstleistung ist die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten.
2. Für die entmaterialisierten Finanzinstrumente wird die Verwahrung und Verwaltung im Rahmen der Zentralverwaltung über eigene Depots abgewickelt. Anstelle der Aushändigung der Dokumente in Papierform erfolgt eine entsprechende Buchung auf den Namen des Kunden bei der depotführenden Bank. Entsprechende Buchungen werden auch im Falle von Übertragung, Entnahme oder Vinkulierung vorgenommen. Eine jede Möglichkeit der Ausstellung eines Zertifikates in Papierform ist ausgeschlossen.
3. Im Falle von Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Papier, muss der Kunde diese gemeinsam mit einer Aufstellung vorlegen, aus welcher die notwendigen Angaben hervorgehen, die der Identifizierung der Wertpapiere dienen.

Art. 2 – Pflichten der Bank

1. Die Bank verwahrt und verwaltet die Finanzinstrumente, sorgt für deren buchhalterische Erfassung, zieht Zinsen und Dividenden ein, kontrolliert Prämien- und Tilgungsauslosungen, sorgt für die entsprechenden Einziehungen für Rechnung des Kunden und für die Beschaffung neuer Zinsbögen sowie allgemein für die Wahrung, der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte.
2. Im Falle der Ausübung von Optionsrechten, der Umwandlung von Finanzinstrumenten oder der Begleichung noch zu tätiger Kapitaleinzahlungen, verlangt die Bank Weisungen seitens des Kunden und führt das Geschäft erst nach Erhalt derselben und gegen vorherige Entrichtung der erforderlichen Beträge aus. Im Falle fehlender zeitgerechter Weisungen übermittelt die Depotbank den Verkaufsauftrag der Optionsrechte für den Kunden.
3. Im Falle von nicht an regulierten Märkten gehandelten Finanzinstrumenten ist der Kunde verpflichtet, der Bank die erforderlichen Weisungen zu erteilen; in deren Ermangelung die Bank nicht verpflichtet ist, jedwedes Geschäft auszuführen.
4. Um das Inkasso der Zinsen und Dividenden rechtzeitig vornehmen zu können, ist die Bank befugt, die Zinsscheine rechtzeitig vor Fälligkeit von den Finanzinstrumenten zu trennen.

Art. 3 – Verwahrung der entmaterialisierten Finanzinstrumente

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, die entmaterialisierten Finanzinstrumente auch über Dritte bei in- und ausländischen Zentralverwahrern oder bei den Emittenten zu verwahren.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Verwahrer die Finanzinstrumente auf einem Sammelkonto erfassen, welches auf die Bank lautet und auf dem die Finanzinstrumente einer Vielzahl von Kunden verbucht sind; die Verantwortung der Bank gegenüber dem Kunden wird dadurch nicht abgeändert.
3. Die Bank führt und archiviert spezifische buchhalterische Evidenzen über die von den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente. Diese Evidenzen beziehen sich auf jeden einzelnen Kunden und werden ständig und zeitgerecht aktualisiert, sodass jederzeit die Position eines jeden Kunden mit Sicherheit ermittelt werden kann. Die Evidenzen werden regelmäßig mit den Depotauszügen der Verwahrer abgeglichen.
4. Die Bank verpflichtet sich, den Kunden über die Änderung der Verwahrer durch eine entsprechende Mitteilung im Rahmen der periodischen Abrechnung zu informieren.
5. Bezüglich der bei Dritten verwahrten Finanzinstrumente nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er über die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte zugunsten anderer Hinterleger gänzlich oder teilweise verfügen kann oder von der Bank über die Verwahrer die Aushändigung einer entsprechenden Menge von Finanzinstrumenten derselben Art wie jene der hinterlegten verlangen kann und zwar nach Maßgabe der von den Verwahrern angegebenen Modalitäten.
6. Die Reglements der Verwahrer werden dem Kunden auf Anfrage von der Bank zur Verfügung gestellt.

Art. 4 – Verwahrung und Übertragung der Finanzinstrumente auf Papier

1. Die Bank ist ermächtigt, das Depot dort zu verwahren, wo es ihr am günstigsten erscheint, und dieses zu übertragen, auch ohne den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Der Kunde ermächtigt die Bank, die Finanzinstrumente auf Papier auch über andere Intermediäre bei zugelassenen in- und ausländischen Zentralverwahrern oder bei den Emittenten zu verwahren.
3. Bezüglich der bei Dritten verwahrten Finanzinstrumente nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er über die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte zugunsten anderer Hinterleger gänzlich oder teilweise verfügen oder von der Bank verlangen kann, dass ihm eine entsprechende Menge Finanzinstrumente gleicher Art, wie sie verwahrt sind, von den Verwahrern ausgehändigt werden, und zwar nach Maßgabe der vom Verwahrer angegebenen Modalitäten. Die Reglements der Verwahrer werden dem Kunden auf Anfrage von der Bank zur Verfügung gestellt.

Art. 5 – Entnahme der Finanzinstrumente

1. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Entnahme der Finanzinstrumente auf Papier muss der Kunde die Bank mindestens 15 Bankarbeitstage vorher entsprechend benachrichtigen. Bei Nichtentnahme am festgelegten Tag muss die Voranzeige wiederholt werden. Es steht der Bank jedoch frei, die verwahrten Wertpapiere auch ohne Voranzeige zurückzuerstatten.
2. Sollen die im Sinne des gegenständlichen Abschnitts, Artikel 3 und 4 verwahrten Finanzinstrumente teilweise oder gänzlich entnommen werden, händigt die Bank diese innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Erhalt derselben von Seiten des Verwahrers aus. Bei Entnahme unterzeichnet der Kunde eine entsprechende Quittung zu Gunsten der Bank.

Art. 6 – Depot in Mitinhaberschaft

1. Lautet das Depot auf mehrere Mitinhaber, ist der Ankauf von Aktien ausgeschlossen.

Art. 7 – Periodische Mitteilungen

1. Die Bank übermittelt dem Kunden mit der vereinbarten Periodizität und mindestens einmal pro Jahr eine Abrechnung der verwahrten Finanzinstrumente. Sind sechzig Tage nach Absendung verstrichen, ohne dass der Bank schriftlich eine spezifische Beschwerde übermittelt wurde, so gilt die Position ohne weiteres als richtig und angenommen.

....., am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SARN TAL
GENOSSENSCHAFT

Der Kunde erklärt, im Sinne des Artikel 1341 Absatz 2 Zivilgesetzbuch folgende Bestimmungen besonders anzunehmen:

Besondere Bedingungen

- Die Konsequenzen der Nichteignung

Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen

Artikel 3 (Auftragserteilung), Art. 2 (Anlegerprofil), Artikel 8 Absatz 1 (Verpflichtung Garantien zu stellen, Deckungsmargen einzuzahlen), Artikel 15 (Mitinhaberschaft), Artikel 16 (Vollmachten), Artikel 18 (Gesamtschuldnerische, unteilbare Haftung des Kunden), Artikel 19 (Änderung der Bedingungen), Artikel 20 (Rücktritt), Artikel 21 (Säumigkeit des Kunden), Artikel 22 (Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung), Artikel 23 (Gerichtsstand und anwendbares Recht);

Abschnitt V – Anlageberatung

Artikel 3 (Verantwortung der Bank)

Abschnitt VI – Pensionsgeschäfte

Artikel 3 (Vertragsauflösung)

Abschnitt VII – Depot zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

Artikel 1 Absatz 3 (Pflichten des Kunden), Artikel 3 (Verwahrung der entmaterialisierten Finanzinstrumente), Artikel 4 (Verwahrung der Finanzinstrumente in Papier), Artikel 5 (Entnahme der Finanzinstrumente), Artikel 7 (stillschweigende Annahme der Abrechnung)

Der Kunde

.....

Der Kunde erklärt eine Ausfertigung dieses Vertrages samt Aufstellung der wirtschaftlichen Bedingungen (Anlage 1) sowie die vorvertragliche Information erhalten zu haben und über sein Recht informiert worden zu sein jederzeit auch nach Abschluss des Vertrages eine aktuelle Ausfertigung desselben zu erhalten. Falls der Vertrag in elektronischer Form abgeschlossen wird, erklärt sich der Kunde mit der Übermittlung der Vertragskopie in telematischer Form einverstanden.

Der Kunde

.....

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

KOSTENPOSTEN

PREIS

Kosten in Verbindung mit den Wertpapierdienstleistungen/Anlagetätigkeiten/Nebendienstleistungen der Bank

Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die eines oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

... Euro

Platzierung

... Euro

Anlageberatung

Beratungsprovision

... Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden

Die Kosten für die Verwahrung sind unterschiedlich, je nachdem welches Anlageprodukt verwahrt wird.

Buoni Ordinari del Tesoro (BOT)

... Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Mittel- und langfristige Staatspapiere

... Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Finanzinstrumente eigener Ausgabe

... % auf den Gegenwert, mind. ... Euro und max. Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Anleihen in Italien emittiert

... % auf den Gegenwert, mind. ... Euro und max. Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Anleihen im Ausland emittiert

... % auf den Gegenwert, mind. ... Euro und max. Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Aktien, ETF und andere Finanzinstrumente in Italien gehandelt

... % auf den Gegenwert, mind. ... Euro und max. Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Aktien, ETF und andere Finanzinstrumente im Ausland gehandelt

... % auf den Gegenwert, mind. ... Euro und max. Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Anteile an Investmentfonds (OGAW)

... % auf den Gegenwert, mind. ... Euro und max. Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Finanzinstrumente, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sind

... % auf den Gegenwert, mind. ... Euro und max. Euro (monatlich/trimestral/semestral/jährlich)

Mindestbetrag je Belastung der Spesen für die Verwahrung und Verwaltung

... Euro

Kosten in Verbindung mit den Geschäftsfällen, die im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen/Anlagetätigkeiten der Bank stattfinden (pro Geschäftsfall)

Anleihen ausgegeben vom italienischen Staat

Buoni Ordinari del Tesoro (BOT) im Versteigerungswege, berechnet auf den Nominalwert, mit Laufzeit:

- bis zu 80 Tagen %
- zwischen 81 und 140 Tagen %
- zwischen 141 und 270 Tagen %
- über 271 Tagen %

Buoni Ordinari del Tesoro (BOT) außerhalb der Versteigerung, berechnet auf den Gegenwert, mit Laufzeit:

- vierteljährlich
- halbjährlich ... Euro %
- jährlich ... Euro %
- Mittel- und langfristige Staatspapiere, ... Euro %

berechnet auf den Gegenwert		
Anleihen eigener Ausgabe		
Am italienischen Freimarkt, berechnet auf den Gegenwert (einschl. der Provisionen der Gegenpartei)	... Euro	%
Anleihen anderer Emittenten		
An italienischen regulierten Märkten oder am italienischen Freimarkt platzierte Aufträge, berechnet auf den Gegenwert	... Euro	%
An ausländischen regulierten Märkten oder an anderen Freimärkten, berechnet auf den Gegenwert (das Gesamtentgelt, einschl. der Provisionen des jeweiligen Geschäftspartners, kann der jeweiligen Auftragsabrechnung entnommen werden)	... Euro	%
Aktien und andere Finanzinstrumente		
An italienischen regulierten Märkten platzierte Aufträge, berechnet auf den Gegenwert	... Euro	%
An ausländischen regulierten Märkten platzierte Aufträge, berechnet auf den Gegenwert (das Gesamtentgelt, einschl. der Provisionen des jeweiligen Geschäftspartners, kann der jeweiligen Auftragsabrechnung entnommen werden)	... Euro	%
Anleihen, Aktien und andere Finanzinstrumente		
Nicht durchgeführte Aufträge zum An- und Verkauf von an italienischen Märkten gehandelten Finanzinstrumenten aufgrund des Nichtvorhandenseins der vom Anleger vorgegebenen Voraussetzungen	... Euro	%
Nicht durchgeführte Aufträge zum An- und Verkauf von an ausländischen Märkten gehandelten Finanzinstrumenten aufgrund des Nichtvorhandenseins der vom Anleger vorgegebenen Voraussetzungen	... Euro	%
Finanzinstrumente eigener Ausgabe	... Euro	
Andere Finanzinstrumente	... Euro	
Anteile an Investmentfonds (OGAW)	... Euro	%
Anteile an offenen Pensionfonds		%
Versicherungsprodukte mit Finanzmerkmalen		%
Portfolio-Verwaltungen		%
Anleihen		%
Zertifikate		%
Kosten für die Abwicklung an den Ausführungsplätzen		
Die Kosten für die Ausführung der Geschäftsfälle an den Ausführungsplätzen werden von den Vermittlern und Brokern der Bank belastet. Die Bank verrechnet dem Kunden diese Kosten durch folgende Gebühren weiter.		
Gebühren der Ausführungsplätze in Italien	... Euro	
Gebühren der Ausführungsplätze im Ausland	Min. ... Euro Max. ... Euro	
Verwaltung		
Gutschrift von Zinskupons auf Finanzinstrumente (vom italienischen Staat ausgegebene Anleihen ausgenommen)	... Euro	
Gutschrift von Zinskupons auf Finanzinstrumente eigener Ausgabe	... Euro	
Gutschrift von Dividenden aus Finanzinstrumenten in Italien gehandelt	... Euro	
Gutschrift von Dividenden aus	... Euro	

Finanzinstrumenten im Ausland gehandelt	
Rückzahlung von verlostem bzw. fälligen Finanzinstrumenten (vom italienischen Staat ausgegebene Anleihen ausgenommen)	... Euro
Rückzahlung von Finanzinstrumenten eigener Ausgabe	... Euro
Kapitalerhöhungen einschl. andere Kapitalgeschäfte auf Dividendenpapiere in Italien gehandelt	... Euro
Kapitalerhöhungen einschl. andere Kapitalgeschäfte auf Dividendenpapiere im Ausland gehandelt	... Euro
Kapitalumwandlungen von Finanzinstrumenten in Italien gehandelt	... Euro
Kapitalumwandlungen von Finanzinstrumenten im Ausland gehandelt	... Euro
Anderes	
Entnahme von Finanzinstrumenten in Italien gehandelt	
Entnahme von Finanzinstrumenten im Ausland gehandelt	
Entnahme von Finanzinstrumenten eigener Ausgabe	
Übertragung von Finanzinstrumenten von einem/auf ein Depot Dritter, verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen, der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG und der Alpenbank AG, die bei italienischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner)	maximal ... Euro/... %
Übertragung von Finanzinstrumenten von einem/auf ein Depot Dritter, verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen, der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG und der Alpenbank AG, die bei ausländischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner)	maximal ... Euro/... %
Wertlosausbuchung von in Italien hinterlegten Finanzinstrumenten	maximal ... Euro/... %
Wertlosausbuchung von im Ausland hinterlegten Finanzinstrumenten	maximal ... Euro/... %
Steuern	
Zusatzdienstleistung	
<p>Als Zusatzdienstleistung bietet die Bank dem Kunden bei Abschluss des Vertrages den Abschluss einer Kontounfallversicherung an. Diese Versicherung wird bei entsprechendem Auftrag des Kunden von der Bank mit der Versicherungsgesellschaft Assimoco SpA abgeschlossen. Die Prämie dafür beträgt derzeit Euro Versichert sind Unfälle, die den Tod oder die dauernde Invalidität und die dadurch bedingte Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50% zur Folge haben. Die Versicherungsleistung richtet sich nach dem Kontostand. Die Auszahlung aufgrund eines Unfalles erfolgt durch das Schadenbüro der Versicherungsgesellschaft Assimoco, De-Lai-Str. 16 - 39100 Bozen, Tel. 0471-307500, E-Mail clsbolzano@assimoco.it. Detaillierte Informationen zu dieser Versicherung erfährt der Kunde im Blatt "Assimoco-Unfallversicherung für Raiffeisen-Kunden", das in allen Filialen der Bank zur Verfügung steht.</p>	
Kosten der Anlageprodukte	
Die von Emittenten angewandten Kosten und Provisionen sind in den Begleitdokumenten zu den Anlageprodukten enthalten und werden im jeweiligen Zeichnungsformular des Emittenten vereinbart.	
Die Kosten und Provisionen sind in den Begleitdokumenten zu den Anlageprodukten enthalten, falls es sich um Produkte eigener Ausgabe der Bank handelt.	
Indirekte Kosten: Die Bank kassiert vom Emittenten für die verkauften/vermittelten Anlageprodukte, Rückvergütungen (Anreize). Die zwischen Bank und Emittent vereinbarten Anreize sind in den Begleitdokumenten zu den Anlageprodukten enthalten. Eine Übersicht der Anreize ist in der vorvertraglichen Information enthalten.	

Wertstellungen auf dem Referenzkonto, mit welchem das Depot gekoppelt ist

Belastung der Spesen und Provisionen für die Verwahrung von Finanzinstrumente	Am letzten Kalendertag der Periode.
Gutschrift von Zinskupons auf vom italienischen Staat ausgegebenen Anleihen	Die in den entsprechenden Emissionsdekreten vorgesehenen.
Gutschrift von Zinskupons auf Finanzinstrumente	...Tag/e
Gutschrift von Zinskupons auf Finanzinstrumente eigener Ausgabe	...Tag/e
Gutschrift von Dividenden aus Finanzinstrumenten in Italien gehandelt	...Tag/e
Gutschrift von Dividenden aus Finanzinstrumenten im Ausland gehandelt	...Tag/e
Rückzahlung von verlostem bzw. fälligen Finanzinstrumenten (vom italienischen Staat ausgegebene Anleihen ausgenommen)	...Tag/e
Rückzahlung von Finanzinstrumenten eigener Ausgabe	...Tag/e
...	...